

théorie.<sup>44</sup> Diese komplexe Vorlesung führte zu Erscheinungen der Auflösung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie als Wissenschaftsdisziplin.

Vom System der Staats- und Rechtstheorie zu unterscheiden ist die Frage, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten zu einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Lande die Staats- und Rechtstheorie vermittelt wird. So legt unser Lehrbuch, das in einem Lande erscheint, das die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufbaut, besonderen Wert darauf, die Theorie des sozialistischen Staates und Rechts darzulegen. Diese Teile sind deshalb auch vom Umfang her die größten. Bei den historischen Typen des Ausbeuterstaates und Ausbeuterrechts mußte aus politischen und ideologischen Gründen vor allem auf die objektiven Gesetze des bürgerlichen Staates und Rechts Wert gelegt werden.

## **1.2. Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Gesellschaftswissenschaften und im System der Staats- und Rechtswissenschaft**

### *1.2.1. Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Gesellschaftswissenschaften*

Staat und Recht sind als gesellschaftliche Erscheinungen Forschungsobjekte vieler Gesellschaftswissenschaften. Die Unterschiede zwischen ihnen ergeben sich vor allem aus den differenzierten Gegenständen dieser Wissenschaften. Sie alle behandeln unterschiedliche objektive Gesetzmäßigkeiten des Staates und Rechts entsprechend der Spezifik ihres Gegenstandes.

Die marxistisch-leninistische Philosophie untersucht objektive Gesetze des Staates und Rechts im Rahmen ihres Gegenstandes. Aufgabe der Philosophie ist es nicht, einzelne Gesetze in speziellen Teilbereichen der objektiven Realität zu untersuchen, sondern allgemeinste Gesetze zu erforschen, die in allen Bereichen der Natur, der Gesellschaft und des Denkens wirken. Ihr Gegenstand sind die allgemeinen Bewegungs- und Strukturgesetze der Natur, der Gesellschaft und des Denkens. Die marxistisch-leninistische Philosophie ist Wissenschaft vom Weltganzen, seiner praktischen Durchdringung und Umgestaltung durch den Menschen. Sie hat das gesamte Wissen und die Gesamtheit praktischer Erfahrungen der Menschheit zur Grundlage.<sup>45</sup> Innerhalb dieses Gegenstandes befaßt sich die

44 Vgl. K. Polak, „Der Auftrag der Babelsberger Konferenz und der Entwurf eines Lehrprogramms für die Ausbildung leitender Funktionäre der Staatsorgane“, *Staat und Recht*, 1959/4, S. 483 ff.; K.-H. Schöneburg, „Die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft“, *Staat und Recht*, 1958/10, S. 1233 ff.; K.-H. Schöneburg/W. Wippold, „Zur Konzeption der Themenreihe ‚Der Kampf der Volksmassen unter der Führung ihrer kommunistischen Parteien um die Errichtung der Diktatur des Proletariats und den Sieg des Kommunismus‘“, *Staat und Recht*, 1959/8, S. 1005 ff.

45 Vgl. *Philosophisches Wörterbuch*, Bd. 2, a. a. O., S. 840.